

KANTON WALLIS

S1 18 22

URTEIL VOM 7. DEZEMBER 2018

Bezirksrichter Michael Steiner, Gerichtsschreiberin Birgit Summermatter

in Sachen

Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Amt der Region Oberwallis, vertreten durch Staatsanwalt Andreas Seitz, Postfach 540, 3930 Visp

gegen

Anna Lanz geb. Lüthi, des Walter Lüthi und der Veronika Lüthi geb. Mauch, geboren am 16. April 1946, von Walterswil BE, verwitwet, Rentnerin, Feldbergstrasse 40, 4057 Basel, *Beschuldigte*, vertreten durch Rechtsanwalt Guido Ehrler, Postfach 477, 4005 Basel

Widerhandlung gegen das Ausländergesetz

Es wird erkannt:

- Anna Lanz wird der Widerhandlung gegen das Ausländergesetz durch Förderung der rechtswidrigen Einreise in einem leichten Fall (Art. 116 Abs. 2 AuG) schuldig gesprochen.
- Anna Lanz wird zu einer Busse von Fr. 800.-- verurteilt. Für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, wird eine Ersatzfreiheitsstrafe von fünf Tagen ausgesprochen.
- Die Verfahrenskosten von Fr. 1'400.--, bestehend aus den Verfahrenskosten der Staatsanwaltschaft von Fr. 500.-- und der Gerichtsgebühr von Fr. 900.--, werden Anna Lanz auferlegt.

Brig-Glis, 7. Dezember 2018

Der Bezirksrichter II

M. Steiner

Die Gerichtsschreiberin

B. Summermatter

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des Dispositivs beim Bezirksgericht schriftlich die Berufung angemeldet werden (Art. 399 Abs. 1 StPO).

Hinweis: Eingaben per Fax oder mit gewöhnlicher E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine fristwahrende Wirkung.

Art. 399 StPO

- ¹ Die Berufung ist dem erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden.
- ² Das erstinstanzliche Gericht übermittelt die Anmeldung nach Ausfertigung des begründeten Urteils zusammen mit den Akten dem Berufungsgericht.
- ³ Die Partei, die Berufung angemeldet hat, reicht dem Berufungsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung ein. Sie hat darin anzugeben:
- a. ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anficht;
- b. welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt; und
- c. welche Beweisanträge sie stellt.
- ⁴ Wer nur Teile des Urteils anficht, hat in der Berufungserklärung verbindlich anzugeben, auf welche der folgenden Teile sich die Berufung beschränkt:
- a. den Schuldpunkt, allenfalls bezogen auf einzelne Handlungen;
- b. die Bemessung der Strafe;
- c. die Anordnung von Massnahmen;
- d. den Zivilanspruch oder einzelne Zivilansprüche;
- e. die Nebenfolgen des Urteils;
- f. die Kosten-, Entschädigungs- und Genugtuungsfolgen;
- g. die nachträglichen richterlichen Entscheidungen.

Versand per Einschreiben (R) am 7. Dezember 2018

- Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Amt der Region Oberwallis, Herr Staatsanwalt Andreas Seitz, Postfach 540, 3930 Visp
- Herr Rechtsanwalt Guido Ehrler, Postfach 477, 4005 Basel

Versand nach Eintritt der Rechtskraft an:

 Dienststelle für Straf- und Massnahmenvollzug, Amt für Sanktionen und Begleitmassnahmen, Av. de la Gare 39, 1950 Sitten